



Anerkennung der REMA Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. L. als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. September 2025 und angefügter Stiftungssatzung errichtete REMA Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. L. mit Stiftungsurkunde vom 2. Oktober 2025 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 15. Oktober 2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00434